Fachbereich WD 3

Verhältnis des „Spurwechsels“ nach § 10 Abs. 3 Satz 5 AufenthG zu § 55 Abs. 3 AsylG

© 2026 Deutscher Bundestag

Verhältnis des „Spurwechsels“ nach § 10 Abs. 3 Satz 5 AufenthG zu § 55 Abs. 3 AsylG

Aktenzeichen:	WD3-30000-0005-0027
Abschluss der Arbeit:	9. Oktober 2026
Fachbereich:	WD 3: Verfassung und Verwaltung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1. Spurwechsel nach § 10 Abs. 3 Satz 5 AufenthG 4

2. Anrechnung von Aufenthaltszeiten nach § 55 Abs. 3 AsylG 5

3. Verhältnis von § 10 Abs. 3 Satz 5 AufenthG und § 55 Abs. 3 AsylG 6

1. Spurwechsel nach § 10 Abs. 3 Satz 5 AufenthG

Zum 23. Dezember 2023 ist eine Änderung im Aufenthaltsrecht in Kraft getreten, die in eng umgrenzten Ausnahmefällen einen „Spurwechsel“ vom Asylverfahren in begrenzte Fachkraft- bzw. Erfahrungstitel ermöglicht: § 10 Abs. 3 Satz 5 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)[1] legt fest, dass einem Ausländer, der seinen Asylantrag zurückgenommen hat, (bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen) ein Aufenthaltstitel nach §§ 18a, 18b oder 19c Abs. 2 AufenthG erteilt werden darf, wenn er vor dem 29. März 2023 eingereist ist.

Die Norm wurde im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens zum „Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung“[2] bereits in ähnlicher Form ins AufenthG aufgenommen. Vor dem zunächst vorgesehenen Inkrafttreten am 1. März 2024 wurde § 10 Abs. 3 AufenthG jedoch durch das „Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge“[3] noch einmal angepasst und die Möglichkeit des „Spurwechsels“ zeitlich „vorgezogen“.[4]

Grundsätzlich regelt § 10 AufenthG bestimmte Sperrwirkungen hinsichtlich der Erteilung eines Aufenthaltstitels bei laufenden oder früheren Asylanträgen.[5] Damit sollen Anreize („Pull-Faktoren“) vermieden und ein Wechsel von einem asylverfahrensbedingten Aufenthalt zu einem Aufenthalt aus anderen Zwecken (z. B. durch Nutzung des Asylverfahrens zur Suche nach erlaubnisfähigen Beschäftigungen unter Umgehung des Visumserfordernisses) erschwert bzw. ausgeschlossen werden.[6] Zudem soll vermieden werden, dass die Ausreisepflicht nach negativem Ausgang des Asylverfahrens nicht erfüllt werden muss.[7]

1 Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 222) geändert worden ist.

2 Vgl. Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Inneres und Heimat vom 21. Juni 2025, BT-Drs. 20/7394, S. 11; im Gesetzentwurf der Bundesregierung war die Norm noch nicht enthalten, siehe: Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung vom 24. April 2023, BT-Drs. 20/6500.

3 Vgl. Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Inneres und Heimat vom 15. November 2025, BT-Drs. 20/9347; im Gesetzentwurf war die Norm auch hier noch nicht enthalten: Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz - BVFG) vom 26. September 2023, BT-Drs. 20/8537.

4 Vgl. Informationsverbund Asyl und Migration, Gesetzliche Änderungen bei der Fachkräfteeinwanderung treten in Kraft, 17.11.2023.

5 Maor, in: Kluth/Heusch, BeckOK Ausländerrecht, 47. Edition Stand: 1. Januar 2026, § 10 AufenthG Rn. 1

6 Dienelt, in: Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 14. Aufl. 2025, § 10 AufenthG Rn. 33; Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern (Zuwanderungsgesetz) vom 7. Februar 2003, BT-Drs. 15/420, S. 73; Maor, in: Kluth/Heusch, BeckOK Ausländerrecht, 47. Edition Stand: 1. Januar 2026, § 10 AufenthG Vorb., Rn. 12.

7 Hadamitzky/Senge, in: Erbs/Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze, Werkstand: 262. EL Juni 2025, S. 54 f.

Entsprechend normiert § 10 Abs. 1 AufenthG, dass vor dem bestandskräftigen Abschluss eines laufenden Asylverfahrens die Erteilung eines Aufenthaltstitels – mit einigen begrenzten Ausnahmen – ausgeschlossen ist. Einer Person, die einen Asylantrag gestellt hat, wird nach Maßgabe der §§ 55 ff. Asylgesetz (AsylG)[8] für die Dauer des Asylverfahrens lediglich eine Aufenthaltsgestattung erteilt, die einen rechtmäßigen Aufenthalt vermittelt.[9] Für Personen, deren Asylantrag unanfechtbar abgelehnt wurde, bestehen nach § 10 Abs. 3 AufenthG ebenfalls nur noch eingeschränkte Möglichkeiten, ohne vorherige Ausreise einen Aufenthaltstitel zu erwerben.[10] Die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen nach §§ 18a, 18b und 19c Abs. 2 AufenthG ist zwischen der bestandskräftigen Ablehnung und der Ausreise nach § 10 Abs. 3 Satz 4 AufenthG ausgeschlossen. Hierzu normiert § 10 Abs. 3 Satz 5 AufenthG die bereits dargestellte stichtagsbezogene Ausnahmeregelung unter der Bedingung der Rücknahme des Asylantrags („Spurwechsel“).[11]

2. Anrechnung von Aufenthaltszeiten nach § 55 Abs. 3 AsylG

In engem Zusammenhang mit § 10 AufenthG stehen die Regelungen der §§ 55 ff. AsylG über die Aufenthaltsgestattung und den sonstigen aufenthaltsrechtlichen Status von Personen, die einen Asylantrag gestellt haben.[12] Hier soll vor allem § 55 Abs. 3 AsylG in den Blick genommen werden. Dieser regelt die Anrechnung von Aufenthaltszeiten mit einer Aufenthaltsgestattung nach § 55 Abs. 1 AsylG, soweit der Erwerb oder die Ausübung eines Rechts oder einer Vergünstigung von der Dauer des Aufenthalts im Bundesgebiet abhängig ist: Die Norm bestimmt, dass die Aufenthaltsdauer während des Asylverfahrens nur anzurechnen ist, wenn der Ausländer unanfechtbar als Asylberechtigter anerkannt ist oder ihm internationaler Schutz zuerkannt wurde.[13] Sie gilt für alle Bereiche, bei denen es auf eine bestimmte Aufenthaltsdauer im Bundesgebiet ankommt,[14]

8 Asylgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 221) geändert worden ist.

9 Huber, in: Huber/Mantel, Aufenthaltsgesetz/Asylgesetz, 4. Aufl. 2025, § 10 AufenthG Rn. 2.

10 Dienelt, in: Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 14. Aufl. 2025, § 10 AufenthG Rn. 33.

11 Maor, in: Kluth/Heusch, BeckOK Ausländerrecht, 47. Edition Stand: 1. Januar 2026, § 10 AufenthG Vorb., Rn. 9; damit dies nicht durch das Erfordernisses eines Visums für den Aufenthaltszweck leerläuft, sieht § 5 Abs. 3 Satz 5 AufenthG nunmehr die Möglichkeit vor, hiervon abzusehen.

12 Dienelt, in: Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 14. Auflage 2025, § 10 AufenthG Rn. 4.

13 Neundorf, in: Kluth/Heusch, BeckOK Ausländerrecht, 47. Edition Stand: 1. Oktober 2024, § 55 AsylG Rn. 3, 21; Dienelt, in: Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 14. Auflage 2025, § 55 Rn. 16.

14 Amir-Haeri, in: Huber/Mantel, Aufenthaltsgesetz/Asylgesetz, 4. Auflage 2025, § 55 AsylG Rn. 10; dies gilt für tatbestandliche Voraussetzungen und die Berücksichtigung bei der Ermessensausübung. § 55 Abs. 3 AsylG ist nicht einschlägig, wenn auf einen bestimmten aufenthaltsrechtlichen Status abgestellt wird (§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AufenthG) oder das Gesetz ausdrücklich auf einen gestatteten Aufenthalt abstellt (§ 25a Abs. 1 Nr. 1, 25b Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AufenthG).

und damit auch für den Erwerb der Staatsangehörigkeit nach § 4 Abs. 3 Satz 1 und § 10 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)[15].

Hintergrund der Regelung ist einerseits, dass die von der antragstellenden Person nicht beeinflussbare Asylverfahrensdauer nicht zu ihrem Nachteil führen soll. Andererseits soll verhindert werden, dass ein aussichtsloses Asylverfahren über Jahre betrieben wird, um unter Berufung auf den gestatteten langjährigen Aufenthalt Rechte geltend zu machen.[16]

3. Verhältnis von § 10 Abs. 3 Satz 5 AufenthG und § 55 Abs. 3 AsylG

Für Personen, die die Möglichkeit des „Spurwechsels“ nach § 10 Abs. 3 Satz 5 AufenthG wahrgenommen haben und einen Antrag auf Einbürgerung (z. B. nach § 10 StAG) stellen wollen, ergibt sich nach oben Gesagtem die Situation, dass die Zeit des Asylverfahrens für den erforderlichen rechtmäßigen Aufenthalt im Rahmen der Einbürgerung nicht angerechnet wird, da sie nicht unanfechtbar „als Asylberechtigter anerkannt“ oder ihnen „internationaler Schutz im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 [AsylG] zuerkannt wurde“ (§ 55 Abs. 3 AsylG), weil sie ihren Asylantrag für den „Spurwechsel“ zurücknehmen mussten.

Vor diesem Hintergrund wurde gefragt, ob sich daraus ein gesetzgeberischer Wertungswiderspruch oder eine planwidrige Regelungslücke ergibt und ob diese Situation im Gesetzgebungsverfahren berücksichtigt bzw. beabsichtigt wurde. Das Vorliegen einer planwidrigen Regelungslücke ist – neben dem Vorliegen einer vergleichbaren Interessenlage – Voraussetzung für die analoge Anwendung einer Norm.[17] Bei der Analogie wird ein gesetzlich nicht geregelter, aber regelungsbedürftiger Fall nach einer Rechtsnorm behandelt, die an sich auf eine andere Fallgestaltung zugeschnitten ist und daher nicht unmittelbar angewendet werden kann.[18]

Soweit dies aus den Gesetzgebungsmaterialien ersichtlich ist, hat sich der Gesetzgeber mit der Frage, ob die durch die Möglichkeit des „Spurwechsels“ nach § 10 Abs. 3 Satz 5 AufenthG privilegierte Personengruppe auch bei der Berechnung des Aufenthalts im Rahmen der Einbürgerung privilegiert werden sollte, nicht befasst. Auch aus den Sachverständigenanhörungen (in beiden Gesetzgebungsverfahren, dazu unter 1.) ergeben sich hierauf keine Hinweise, wobei diese zeitlich vor Aufnahme der jeweiligen Regelung im Gesetzgebungsverfahren stattfanden. Es erscheint somit offen, ob sich der Gesetzgeber bewusst gegen eine solche Anpassung entschieden hat oder ob dies unbewusst erfolgte.

15 Staatsangehörigkeitsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 221) geändert worden ist.

16 Neundorf, in: Kluth/Heusch, BeckOK Ausländerrecht, 47. Edition Stand: 1. Oktober 2024, § 55 AsylG Rn. 21; Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und FDP, Entwurf eines Gesetzes über das Asylverfahren (Asylverfahrensgesetz - AsylVerfG) vom 7. Oktober 1981, BT-Drs. 9/875, S. 21.

17 Steinbeiß-Winkelmann/Naumann, in: Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht - VwGO, Werkstand: 49. EL April 2026, § 173 Rn. 54.

18 Bretschneider, in: Möllers/Heid, Wörterbuch Polizei- und Sicherheitsrecht, 4. Auflage 2025, Analogie.

Dennoch dürfte eine Regelungslücke im eigentlichen Sinne nicht anzunehmen sein, denn die Frage, inwieweit Zeiten des Asylverfahrens u. a. bei der Einbürgerung angerechnet werden können, hat der Gesetzgeber mit § 55 Abs. 3 AsylG grundsätzlich explizit und umfassend geregelt. Für eine Analogie dürfte insoweit kein Raum sein. Auch das Vorliegen einer vergleichbaren Interessenlage erscheint fraglich, da es einerseits um die Ermöglichung des Wechsels von der Asyl- in die Erwerbsmigration geht, andererseits um die Frage, inwieweit Zeiten des Asylverfahrens zum Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit angerechnet werden können.

Ebenfalls erscheint die Möglichkeit einer teleologischen Reduktion des § 55 Abs. 3 AsylG fraglich. Zwar ergibt sich wie erläutert aus den Gesetzgebungsmaterialen zu § 10 Abs. 3 Satz 5 AufenthG nicht, ob sich der Gesetzgeber bewusst gegen eine Ausnahmeregelung von § 55 Abs. 3 AsylG entschieden hat oder nicht. Jedenfalls dürfte aber keine wesentlich andere Interessenlage vorliegen als in den weiteren von § 55 Abs. 3 AsylG erfassten Fällen. Die Norm gilt grundsätzlich auch für andere Fälle, in denen ein Asylantrag abgelehnt oder zurückgenommen wurde und anschließend ein Aufenthaltstitel nach dem AufenthG erlangt wurde (z. B. nach § 16g AufenthG oder nach §§ 22 ff. AufenthG; siehe aber die Ausnahmen in § 26 AufenthG). Auch dürfte der Zweck des § 55 Abs. 3 AsylG, zu verhindern, dass ein aussichtsloses Asylverfahren über Jahre betrieben wird, um unter Berufung auf den langjährigen gestatteten Aufenthalt Rechte geltend zu machen[19], auch im Falle des § 10 Abs. 3 Satz 5 AufenthG grundsätzlich tragen.

Es erscheint auch nicht widersprüchlich, dass Personen beim Wechsel in die Erwerbsmigration privilegiert werden, beim Erwerb der deutschen Staatsbürgerschaft jedoch nicht. Die Privilegierung in einem Bereich führt nicht grundsätzlich dazu, dass die Person auch in anderen Bereichen privilegiert werden muss: So stellt das Gesetz etwa für den Erwerb der Niederlassungserlaubnis für Fachkräfte nach § 18c AufenthG auch nach der Gesetzesänderung in § 10 Abs. 3 Satz 5 AufenthG ausschließlich auf die Zeiten ab, während der die betreffende Person im Besitz eines Aufenthaltstitels nach den §§ 18a, 18b, 18d oder § 18g AufenthG war (§ 18c Abs. 1 Nr. 1 AufenthG). Eine Anrechnung der Zeiten des Asylverfahrens ist auch hier nicht vorgesehen.

Selbst im Hinblick auf § 26 Abs. 4 Satz 3 AufenthG[20], der eine explizite Ausnahme von § 55 Abs. 3 AsylG enthält, indem die Aufenthaltszeiten des der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis vorangegangenen Asylverfahrens bei der Erteilung der Niederlassungserlaubnis angerechnet werden, hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) eine entsprechende Anwendung der Regelung im Staatsangehörigkeit zur Herstellung systematischer Stimmigkeit abgelehnt.[21] Eine Übertragbarkeit sei abzulehnen, denn es handle sich „ersichtlich um eine auf die dort genannten Aufenthaltstitel beschränkte Sonderregelung.“[22] Wenn schon diese explizite Ausnahmeregelung von § 55 Abs. 3 AsylG im AufenthG nicht erweiterungsfähig ist und nicht zu einem Gleichlauf von

19 Neundorf, in: Kluth/Heusch, BeckOK Ausländerrecht, 47. Edition Stand: 1. Oktober 2024, § 55 AsylG Rn. 21; Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und FDP, Entwurf eines Gesetzes über das Asylverfahren (Asylverfahrensgesetz - AsylVerfG) vom 7. Oktober 1981, BT-Drs. 9/875, S. 21.

20 Niederlassungserlaubnis für Ausländer, die im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 22 bis 25 AufenthG sind; zu weiteren Ausnahmeregelungen siehe § 26 Abs. 3 AufenthG.

21 Davon ging bis zu dem Urteil allerdings das BMI aus, dazu: Geyer, in: Hofmann, Ausländerrecht, 3. Auflage 2023, § 10 StAG Rn. 23 m.w.N.

22 BVerwG, Urteil vom 29. März 2007, 5 C 8/06, Rn. 10.

Aufenthalts- und Staatsangehörigkeitsrecht führt, so dürfte dies erst recht für die Privilegierung im Rahmen des „Spurwechselns“ nach § 10 Abs. 3 Satz 5 AufenthG gelten.

Sollte es politisch gewollt sein, bei Personen, die den „Spurwechsel“ nach § 10 Abs. 3 Satz 5 AufenthG in Anspruch nehmen, die Zeit des Asylverfahrens bei der Einbürgerung in Abweichung von § 55 Abs. 3 AsylG zu berücksichtigen, so dürfte dazu eine Gesetzesänderung erforderlich sein.
